

<b>Zeitschrift:</b>	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
<b>Band:</b>	38 (1987)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS); mehr als eine Bestandesaufnahme : von Gefahr und Nutzen der Erhaltungshinweise
<b>Autor:</b>	Heusser-Keller, Sibylle
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-393682">https://doi.org/10.5169/seals-393682</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

SIBYLLE HEUSSER-KELLER

# Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS); mehr als eine Bestandesaufnahme

Von Gefahr und Nutzen der Erhaltungshinweise

Ein Ortsbild soll weder in seiner Vergangenheit noch für seine Zukunft statisch betrachtet werden, und seine Inventarisierung ist eine Momentaufnahme in einem Entwicklungsprozess. Aufgrund dieser Ansicht verlässt die Methode des ISOS auch die für Inventare übliche Bestandesaufnahme und stellt eine Verbindung zur planerischen Denkart her: Die sogenannten Erhaltungsziele sind zum wesentlichen Bestandteil der Inventarisierung geworden.

Die Erhaltungsziele bezeichnen, in welchen Ortsteilen auch dem kleinsten Detail eine besondere Bedeutung zukommt, und wo in erster Linie die Stellung der Bauten und ihr Volumen massgebend für den Gesamteindruck sind. Sie geben für die Umgebung an, welche Hänge absolut freigehalten werden müssen und wo allenfalls eine Neuüberbauung möglich ist, die das äussere Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die Erhaltungsziele verlangen eine differenzierte Pflege und engagieren in unterschiedlichem Mass die Beratung von kantonalen Denkmalpflege- und Planungsstellen, je nachdem, wie empfindlich der Siedlungsteil auf Veränderungen reagiert und wieviele Einbrüche er erträgt. Aus detaillierten Angaben wurden oft Angaben für Neubauten abgeleitet.

Gegen das Theoriegebilde, das aus den siebziger Jahren stammt, ist zwar auch heute wenig einzuwenden, seiner Glaubhaftigkeit stellen sich allerdings heute Erinnerungen an Neubauten von misslicher architektonischer Qualität in den Weg. Sie zeigen, wie schwierig offenbar die Umsetzung solcher Hinweise in die Praxis ist. Die sogenannt angepassten Neubauten entsprechen zwar allen generell formulierbaren Architektur- und Planungsanweisungen, sie «integrieren» sich in die gebaute Umwelt bzw. in den historischen Kontext, sie nehmen die am Ort vorgefundenen Bauformen auf und verwenden die ortsüblichen Materialien. Sie bewirken aber, dass die Ortsteile, für die sie bestimmt sind, sich immer weiter verfälschen und alles an Einprägsamkeit verlieren. Durch die neuen örtlichen Bauge setze oder Verordnungen sind Dachneigung, Eindeckung, Fenstergrössen und eventuell sogar Unterteilungen sowie die zu verwendenden Materialien in sämtlichen wichtigen Altbauzonen festgelegt, und dies meist nach völlig schematisierten Vorstellungen wie «mittelalterliches Altstadthaus» oder «ländlicher Altbau» mit «spezifischen» Gestaltmerkmalen. In der Folge davon entstehen dann z.B. Gemeindezentren, die in leicht vergrösserter Form die Gestalt einer regionalspezifischen Hofgruppe annehmen, ihre Vorplätze sind mit Pflastersteinen besetzt, mit artig gruppierten Bänken bestückt und vielleicht auch noch von Laternen wie in der benachbarten Kleinstadt beleuchtet.

Dass sich diese Bauten zwar völlig gesetzeskonform, gleichermassen ahistorisch verhalten, wird dem Betrachter bewusst, wenn er die Bedeutung des Gemeindehauses für einen Ort zur Zeit seiner Entstehung erfasst, seine Repräsentationspflicht als Symbol einer nicht nur in der Stadt, sondern neu auch auf dem Lande möglichen Freiheit. Hätte der Architekt die andersartige Architektursprache des Altbau zur Kenntnis genommen, welche die ländlichen Bauformen bewusst kontrastiert, würde er bei der Projektierung öffentlicher Bauten weniger in den umgebenden bäuerlichen Bauformen Vorbilder suchen als vielmehr in den Vorgängerbauten gleicher Funktion aus dem letzten Jahrhundert. Eine solche Architektur jedoch müsste, zumindest in der deutschen Schweiz, wohl scheitern, weil der Ästhetik- oder Anpassungsartikel in der neuen Bauverordnung sowohl Material- als auch Gestaltungsanforderungen stellt, die sich auf die entsprechenden Vorbilder der ortsüblichen Bauernhäuser abstützen.

Aus solchen Überlegungen ist es im ISOS in den letzten Jahren zu einer Modifizierung der erwähnten Erhaltungshinweise gekommen, die die negative Beurteilung der gebauten «Instant-History» der letzten Jahre mitzuberücksichtigen sucht. Seit neuestem werden Gebote und Verbote nur noch in äusserst seltenen Fällen formuliert und dogmatische Forderungen für eine bestimmte Art von Neubauten vermieden. Solche müssen sich auf eine vertiefte Analyse der konkreten Situation abstützen können und nur in Kenntnis des Raumprogramms eines Neubauvorhabens angegeben werden. Heutige Angaben versuchen im Sinne der Werte von Substanz, Struktur und Charakter die wesentlichen Aspekte der Ortsteile aufzuzeigen, welche beachtet oder in der Untersuchung weiter verfolgt werden müssen. Die Aufforderung zur Vertiefung der Analyse macht nun den Hauptteil der Empfehlungen aus. Sie nennt meist Probleme oder Sachverhalte, die im «Grobraster» des ISOS nicht abgeklärt werden können, und fordert eingehende Untersuchung auch anderer Fachleute, bevor die konkrete Anweisung für ein richtiges Verhalten in einem baulichen Umfeld formuliert werden kann.

Adresse der Autorin

Sibylle Heusser-Keller, dipl. Arch. ETH, Büro für das ISOS, Limmatquai 24, 8001 Zürich

## Das Recht der Denkmalpflege heute<sup>1</sup>

1. Am 27. Mai 1962 wurde der sogenannte Natur- und Heimatschutzartikel, 24<sup>sexies</sup>, neu in die Bundesverfassung (BV) aufgenommen<sup>2</sup>. Als Gegenstand der Tätigkeit des Bundes werden dort «Kulturdenkmäler» und «historische Stätten» ausdrücklich erwähnt. Damit erhielt die Denkmalpflege auf Bundesebene eine klare verfassungsmässige